

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigte

¹Antragsberechtigt sind

- Eigentümerinnen und Eigentümer von Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG und von Flächen, auf denen Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG neu begründet werden soll,
- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG und von Flächen, auf denen Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG neu begründet werden soll,
- Trägerinnen und Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen (Maßnahmenträger).

Diese können sein:

- an der Maßnahme beteiligte Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer,
- kommunale Körperschaften sowie
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für ihre ordentlichen Mitglieder, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

²Stehen die beantragten Flächen nicht im Eigentum der Antragsberechtigten, werden diese nur mit Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümergemeinschaft gefördert.

3.2 Nicht Antragsberechtigte

Nicht antragsberechtigt sind

- der Bund,
- das Land,
- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Ländern befindet.